

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im Rahmen der Partnerschaft für Demokratie Meißen

Allgemeines

Die Stadt Meißen erhält für das Projekt „Partnerschaft für Demokratie Meißen“ finanzielle Mittel aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“.

Daraus werden Mittel an TrägerInnen von Einzelprojekten weitergeleitet, sofern die Projekte einen Bezug zu den Zielen der Partnerschaft für Demokratie und den Vorgaben der Leitlinien zum Programmbereich A – Bundesweite Förderung lokaler „Partnerschaften für Demokratie“ in der jeweils gültigen Fassung des Bundesprogrammes haben.

Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

1. Zuwendungszweck / Rechtsgrundlagen

a. Die Stadt Meißen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Maßnahmen, die geeignet sind, die Erreichung der entsprechend vom Begleitausschuss beschlossenen Leit-, Mittler- und Handlungsziele zu unterstützen.

b. Auf die Bewilligung einer Zuwendung aus dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Mitteln. Die Mittel, aus denen die Zuwendung gezahlt wird, sind Bundesmittel aus dem Programm „Demokratie leben! – Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Fremdenfeindlichkeit“. Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grunde noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch in den Folgejahren.

c. Zu beachtende Förderrichtlinien sind die Leitlinien zum Programmbereich A – Bundesweite Förderung lokaler „Partnerschaften für Demokratie“ sowie diese Richtlinie.

d. Nachfolgende gesetzliche Grundlagen finden bei der Gewährung der Zuwendung ihre Anwendung:

- Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts

für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG);

- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG);

- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

2. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen dieser Richtlinie werden Projekte gefördert, die geeignet sind, die Zielerreichung im Rahmen des Gesamtprojektes zu begünstigen.

3. ZuwendungsempfängerInnen

- a. Anträge können nur von nicht-staatlichen Organisationen gestellt werden.
- b. Diese müssen die zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Dazu zählen:

- Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen für das geplante Projekt und entsprechende Erfahrungen in der Thematik des Programms
- Sicherung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung, insbesondere Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) im Rahmen des Rechnungswesens;
- Gewähr für eine nachhaltige, zweckentsprechende, wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel sowie bestimmungsgemäßer Nachweis derselben

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- a. Es können nur Einzelprojekte bewilligt werden, die im Fördergebiet der Partnerschaft für Demokratie Meißen stattfinden bzw. an denen mindestens 60% EinwohnerInnen des Fördergebiets beteiligt sind.
- b. Die Gesamtfinanzierung des Projekts muss gesichert sein. Der Kosten- und Finanzierungsplan hat auf realistischen Annahmen zu beruhen und muss ausgeglichen sein.
- c. Mit dem Projekt darf vor einer Entscheidung des Begleitausschusses (bei einer Förderung aus dem Mikrofonds der Koordinierungs- und Fachstelle) bzw. vor Gewährung eines vorfristigen förderunschädlichen Maßnahmenbeginns nicht begonnen werden. Als Beginn eines Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs-, Leistungs- oder Arbeitsvertrages anzusehen.
- d. Das Projekt muss sich mindestens einem Mittlerziel der Partnerschaft für Demokratie Meißen zuordnen lassen und darf den anderen nicht entgegenwirken.
- e. Die Empfehlung des Begleitausschusses bzw. der Koordinierungs- und Fachstelle zum Projekt ist Voraussetzung für eine Mittelgewährung. Die endgültige Entscheidung obliegt dem Federführenden Amt.

5. Ausgestaltung der Zuwendung

5.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart

Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung gewährt. Dabei kann festgelegt werden, dass ein Anteil i.H.v. 100,0 v.H. gewährt wird.

5.2 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- a. Bei der Bemessung der Zuwendungshöhe werden nur die zur Erbringung der Maßnahme notwendigen, zuwendungsfähigen Ausgaben berücksichtigt, die den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen.

b. Die Zuwendung ermäßigt sich, falls sich die veranschlagten Ausgaben ermäßigen und/oder neue Deckungsmittel hinzutreten.

c. Zuwendungen werden in der Regel maximal bis zu einer Höhe von 5.000,00 € brutto für das Einzelprojekt (inkl. evtl. zum Ansatz gebrachter Verwaltungspauschale) gewährt.

d. Für Vorhaben nach dieser Richtlinie kann eine Verwaltungspauschale zum Ansatz gebracht werden. Diese beträgt max. 7,5 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Sie umfasst Ausgaben für Geschäftsbedarf (Schreibmaterialien, Schreibtischausstattung); allgemeine Aufwendungen für Gästebewirtung, Repräsentation, Blumen und Geschenke; Versicherungen (Ausnahme sind direkt für das Einzelprojekt abgeschlossene Versicherungen); Berufsgenossenschaft, Personalverwaltung, Künstlersozialkasse und allgemeine Organisation (Geschäftsführung, Buchhaltung). Bei Nutzung der Verwaltungskostenpauschale besteht keine Möglichkeit, Positionen zusätzlich abzurechnen, die bereits Bestandteil der Verwaltungskostenpauschale sind.

5.2.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

1. (anteilige) Personalkosten

2. Sachkosten

- Honorare für ReferentInnen, DolmetscherInnen etc. Vorbereitungs- und Nachbereitungszeiten sind über die Stundenvergütung mit abgegolten

- Post- und Fernmeldegebühren

- Büromaterial (außer Schreibmaterialien, Schreibtischausstattung)

- Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände bis max.410,00 € netto

- Mietkosten

- Reisekosten nach Bundesreisekostengesetz (0,20 € je km)

- Kosten für Unterkunft und Verpflegung

- Eintrittsgelder

- Öffentlichkeitsarbeit

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Im Einzelfall entscheidet der Begleitausschuss über die Förderfähigkeit.

5.2.2 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

- Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände ab 410,01 € brutto

- eingeräumte Skonti, Boni und Rabatte unabhängig davon, ob sie in Anspruch genommen werden

- Pfand und Kautionen

- Ausgaben, die daraus resultieren, dass es den Verein / AntragstellerIn überhaupt gibt und diese/r wirtschaftet (bspw. Kontoführungsgebühren; Kosten für Mitgliederversammlungen o.ä.)
- Personal- und Sachausgaben des/der ZuwendungsempfängerIn, welche nicht im Zusammenhang mit dem zu fördernden Projekt stehen
- Ausgaben der Geldbeschaffung und Zinsen, die bei einer Kreditaufnahme zur Beschaffung eines Eigenanteils oder bei Vor- und Zwischenfinanzierung entstehen
- die Umsatzsteuer, die nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) als Vorsteuer abziehbar ist, sofern der Antragsteller zum Vorsteuerabzug berechtigt ist (bei der Antragstellung sind dann die Nettobeträge anzugeben)
- Alkoholische Getränke
- Über diese Richtlinie werden keine Investitionen gefördert.

5.3 Weitere Auflagen und Bedingungen

a. Die/der ZuwendungsempfängerIn ist verpflichtet, der Stadt Meißen das einfache, ohne die Zustimmung des Urhebers übertragbare, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen einzuräumen. Soweit Dritte mit Arbeiten betraut werden, muss sich die/der ZuwendungsempfängerIn von den Dritten das ausschließliche Nutzungsrecht einräumen lassen. Die Stadt Meißen ist von eventuellen Ansprüchen Dritter freizustellen. Die/der ZuwendungsempfängerIn muss die Dritten verpflichten, der Stadt Meißen die Ausübung des Erstmitteilungsrechts (§ 12 Abs. 2 UrhG) zu gestatten. Die Stadt Meißen räumt das vorgehend beschriebene Nutzungsrecht dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) bzw. der Regiestelle beim BAFzA ein.

b. Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen gelten folgende Vorgaben: Leistungen mit einem geschätzten Netto-Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) von bis zu 1000,00 € können ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden (Direktkauf). Wenn der geschätzte Netto-Auftragswert über 1000,00 € liegt, sind grundsätzlich mindestens drei schriftliche Angebote einzuholen. Die Vergabeentscheidung ist in jedem Fall zu dokumentieren.

c. Der eingereichte und bestätigte Kosten- und Finanzierungsplan ist verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um 20 vom Hundert überschritten werden, sofern diese durch Einsparungen in anderen Ausgabeansätzen ausgeglichen werden. Im Übrigen sind Überschreitungen zulässig, soweit die/der ZuwendungsempfängerIn sie voll aus eigenen Mitteln trägt.

d. Gender Mainstreaming, Diversity Mainstreaming und Inklusion sind als verpflichtende Leitprinzipien bei der Projektumsetzung zu beachten.

e. Die/der ZuwendungsempfängerIn ist verpflichtet, an der Evaluation ihrer/seiner Maßnahme mitzuwirken bzw. diese selbst durchzuführen, und somit deren Ziele, Praxis und Wirkung regelmäßig zu überprüfen und so zur Qualitätssicherung beizutragen.

6. Verfahren

Die Empfehlung über die Vergabe der Zuschüsse aus dem Initiativfonds trifft der Begleitausschuss der Partnerschaft für Demokratie Meißen und gibt sie an das Federführende Amt.

6.1 Antragsverfahren

- a. Vor Antragstellung ist mindestens ein Beratungsgespräch mit der Externen Koordinierungs- und Fachstelle zu führen.
- b. Die Antragstellung erfolgt formgebunden ausschließlich auf den zur Verfügung gestellten Formularen. Die erforderlichen Antragsformulare sind unter www.meissen-miteinander.de zu erhalten.
- c. Die Anträge müssen vollständig vorliegen.
- d. Der Antrag sollte mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Projektbeginn bei der Koordinierungs- und Fachstelle vorliegen. In Abstimmung mit Koordinierungs- und Fachstelle kann die Einreichung des formgebundenen Antrages auch später erfolgen.

Anträge sind zu senden an: Stiftung Soziale Projekte
Partnerschaft für Demokratie
Nossener Straße 46
01662 Meißen

Sowie **zusätzlich** per Mail an pdf@sopro-meissen.de.

6.2 Bewilligungsverfahren

- a. Die Koordinierungs- und Fachstelle prüft den Antrag entsprechend der Förderkriterien dieser Richtlinie.
- b. Ist das Projekt förderfähig, wird es dem Begleitausschuss in der nächstmöglichen Sitzung zum Beschluss empfohlen.
- c. Liegt der beantragte Projektbeginn vor dem Termin der nächstmöglichen Begleitausschusssitzung, wird der/dem AntragstellerIn – sofern das Projekt förderfähig ist und beraten werden soll – zunächst ein vorfristiger förderunschädlicher Maßnahmenbeginn gewährt, insofern die Mitglieder des Begleitausschusses diesem in einem schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen.
- d. Die/der AntragstellerIn hat ihr/sein Vorhaben ab 500,01€ persönlich dem Begleitausschuss in seiner Sitzung vorzustellen, in der über den Antrag entschieden werden soll.
- e. Bewilligt der Begleitausschuss die Zuwendung, erhält die/der AntragstellerIn einen Zuwendungsbescheid von der Stadt Meißen. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung werden Bestandteil des Zuwendungsbescheides.
- f. Nach der Bewilligung erhält der/die ProjektträgerIn desweiteren eine Mail der Koordinierungs- und Fachstelle. Den Hinweisen und Aufforderungen der Nachricht sind Folge zu leisten.

6.3 Mittelanforderung, Mittelauszahlung, Mittelverwendung

- a. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt grundsätzlich auf das von der AntragstellerIn genannte Geschäftskonto.
- b. Die Mittel sind schriftlich bei der Stadt Meißen anzufordern. Ein entsprechendes Formular wird zur Verfügung gestellt.
- c. Die Mittel werden nur insoweit und nicht eher ausgezahlt, als sie voraussichtlich innerhalb von sechs Wochen nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszweckes benötigt werden.
- d. Die Fördermittel müssen zweckentsprechend, sparsam und wirtschaftlich verwendet werden.
- e. Die Zuwendung ist für den im Zuwendungsbescheid angegebenen Zweck im vorgegebenen Zeitraum des Bewilligungsbescheides zu verwenden.

6.4 Verwendungsnachweis

- a. Der Verwendungsnachweis ist unmittelbar, spätestens jedoch zum 31. Januar des Folgejahres bei der Stadtverwaltung Meißen vorzulegen. Es gilt das Datum des Posteingangs bei der Stadt Meißen.
- b. Für den Sachbericht ist das bereitgestellte Formular zu nutzen.
- c. Der rechnerische Nachweis ist auf den bereitgestellten Formularen wie folgt zu führen:

Es ist eine Belegliste inklusive aller Originalbelege und Originalkontoauszüge vorzulegen, in der alle Einnahmen und Ausgaben das Projekt betreffend fortlaufend nummeriert chronologisch geordnet aufgeführt sind. Gemeint ist hier der gewünschte Beginn des Bewilligungszeitraumes, nicht der Zeitraum der Durchführung des Projekts.

Weiterhin ist eine Soll-Ist-Darstellung entsprechend des im Zuwendungsbescheid genannten Kosten- und Finanzierungsplanes einzureichen. Den Ist-Summen aus der Soll-Ist-Darstellung sind die dazugehörigen Belege aus der Belegliste zuzuordnen.

- d. Die ausgefüllten Formulare des Verwendungsnachweises (Sachbericht und rechnerischer Nachweis) sind **zusätzlich** in digitaler Form zu senden an pdf@sopro-meissen.de sowie rechtsverbindlich unterschrieben in Papierform bei der Stadt Meißen einzureichen.
- e. Die/der EmpfängerIn von Fördermitteln ist verpflichtet, der Stadt Meißen oder von ihr beauftragter Stellen für die Dauer von fünf Jahren – gerechnet vom Kalendertag der Antragsbewilligung an – ein Prüfrecht und Einsichtnahme in Bücher und Belege einzuräumen sowie Auskunft über die beanspruchten Mittel zu erteilen.
- f. Mit dem Verwendungsnachweis sind der Koordinierungs- und Fachstelle per Mail ein kurzer Text sowie ggf. Bilder zur Verfügung zu stellen, welche auf der Website www.meissen-miteinander.de veröffentlicht werden.

7. Rückforderung der Zuwendung

a. Werden die Regelungen des Zuwendungsbescheides nicht eingehalten und kommt die/der ZuwendungsempfängerIn ihren/seinen Mitteilungspflichten nicht nach, wird die Zuwendung unter Beachtung des pflichtgemäßen Ermessens und Prüfung des jeweiligen Einzelfalls ganz oder teilweise zurückgefordert.

b. Hierzu wird der Zuwendungsbescheid durch die Bewilligungsbehörde (Stadt Meißen) vollständig oder teilweise zurückgenommen bzw. widerrufen.

c. Im Falle der Zurücknahme bzw. des Widerrufs des Zuwendungsbescheides ist die Zuwendung nach Maßgabe des § 1 SächsVwVfZG i.V.m. § 49a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

In-Kraft-Treten

Diese Förderrichtlinie wurde vom Begleitausschuss am 17. August 2017 beschlossen und am 13.07.2018 geändert.